

„SP 60+ Oberaargau“

STATUTEN

Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

1. Unter dem Namen „SP 60+ Oberaargau“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

1. „SP 60+ Oberaargau“ vertritt die besonderen Bedürfnisse der Menschen, die mehr als sechzig Jahre alt sind. Sie beschränkt sich hierbei nicht auf die Wahrnehmung ihrer altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit jüngeren Generationen.

2. „SP 60+ Oberaargau“ kämpft für die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung sowie die Achtung der Würde älterer Menschen in der Gesellschaft. Sie verfolgt diese Ziele gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm.

3. „SP 60+ Oberaargau“ ist Teil der SP Oberaargau.

Art 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied wird anerkannt wer über 60 Jahre alt ist, die Statuten und Forderungen der „SP 60+ Oberaargau“ anerkennt und eine sozialpolitische Grundeinstellung vertritt.

Art. 4 Organisation

Die Organe der „SP60+ Oberaargau“ sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art.5 Die Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist oberstes Organ der „SP 60+ Oberaargau“ und wird mindestens 1 Mal jährlich einberufen.

Die Parteiversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Die Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Die Auflösung des Vereins

Art.6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

- a) Präsidium
- b) Sekretariat / Protokollführung
- c) Finanzen

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Ausarbeiten und Nachführen des Tätigkeitsprogramms
- Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlungen sowie der ordentlichen Anlässe
- Die Umsetzung von Beschlüssen der Parteiversammlungen

2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

Art. 7 Die Revisionsstelle

1. Die zwei RechnungsrevisorInnen werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

2. Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Parteiversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 8 Finanzen

Die ordentlichen Einnahmen der „SP60+ Oberaargau“ bestehen aus:

- a) Einem Mitgliederbeitrag von Fr. 10.-
- b) Spenden
- c) weiteren Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten haftet „SP60+ Oberaargau“ ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. Dezember 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Res Ryser

Dr. Kurt Meyer